

Billard-Verband Mittleres Rheinland

Sport- und
TurnierordnungPool



I.	ALLGEMEINES	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Sportbetrieb	3
1.3	Einsprüche	3
1.4	Ehrungen	3
II.	SPIELORDNUNG	4
2.1	Spielberechtigung.....	4
2.2	Meldungen	4
2.3	Altersgrenze	4
III.	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	5
3.1	Turnierabwicklung	5
3.2	Passwesen.....	5
3.3	Anfangs-, Warte- und Einspielzeiten	5
3.4	Ausspielziele	5
IV.	MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN	6
4.1	Ausschreibung und Überwachung	6
4.2	Wertung der Spiele	6
4.3	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter.....	6
4.4	Mannschaftsaufstellung.....	6
4.5	Einsendung von Spielberichten /Ergebniseingabe.....	7
4.6	Nichtantreten / Zurückziehen von Mannschaften	7
4.7	Verlegung von Spielterminen.....	8
4.8	Auf- und Abstieg	8
4.9	Auslosungen	8
4.10	Ummeldungen / Neuanmeldung	8
4.11	Jugendbestimmungen.....	9
V.	EINZELMEISTERSCHAFTEN.....	10
5.1	Turniersystem.....	10

5.2	Teilnahmebedingungen	10
5.3	Einladung	10
5.4	Ausrichtung.....	11
5.5	Strafen	11

I. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

- (1) Die Sport- und Turnierordnung Pool behandelt den gesamten Spielbetrieb Pool innerhalb des Billard-Landesverbandes Mittleres Rheinland (BLMR).
- (2) Sie ist für alle Vereine und deren Einzelmitglieder verbindlich. Angelegenheiten, über welche diese Ordnung keine Aussagen macht, können, sofern nicht in übergeordneten Satzungen und Ordnungen verbindlich vorgeschrieben, von untergeordneten Gremien selbständig geregelt werden. Andernfalls kommen die entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Teils der Sport- und Turnierordnung des BLMR oder der STO Pool der DBU zur Anwendung.
- (3) Die in dieser Ordnung benutzten Worte, welche Personen männlichen Geschlechts bezeichnen, sind ebenso auf Personen weiblichen Geschlechts anzuwenden.

1.2 Sportbetrieb

- (1) Zur Ermittlung des Leistungsstandes kann der BLMR in Mannschaft- und Einzelwettbewerben Meisterschaften durchführen, die die Bezeichnung "BLMR-Meisterschaften" tragen.
- (2) Soweit nicht zwingend von übergeordneten Verbänden vorgeschrieben bzw. übergeordneten Gremien vorbehalten, verabschiedet das Präsidium nach vorhergehender Beratung durch den Sportwart vor Beginn der neuen Spiel-Saison die STO Pool.
- (3) Die festgelegten Klasseneinteilungen und -stärken für Mannschaft- und Einzelmeisterschaften sind den Anlagen zu entnehmen.

1.3 Einsprüche

- (1) Entscheidungen des Sportwartes können mittels Einspruchs angefochten werden.
- (2) Bei Einzelmeisterschaften sind Einsprüche jeder Art umgehend an die örtliche Turnierleitung zu richten. Diese entscheidet sofort.
- (3) Einsprüche gegen den Ausgang eines Turniers und die Wertung sind spätestens drei Tage nach Turnierende schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift beim zuständigen Ressortleiter einzulegen.

1.4 Ehrungen

Nach Abschluss des jeweiligen Einzelwettbewerbes erhalten die Erst- bis Drittplatzierten eine Medaille.

Die Erst- bis Drittplatzierten der Mannschaftswettbewerbe erhalten nach Abschluss der jeweiligen Saison einen entsprechenden Pokal.

II. SPIELORDNUNG

2.1 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jeder Bezirksverband und deren Mitglieder, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und dem BLMR ordnungsgemäß gemeldet sind.
- (2) Der Verein kann jederzeit gewechselt werden. Der Spieler ist erst nach Vorlage einer Freigabebescheinigung des abgebenden Vereins für den neuen Verein spielberechtigt. Die Meldung muss über den zuständigen Sportwart geschehen. Erfolgt der Vereinswechsel nach Meldeschluss für die neue Spielzeit, kann eine Spielberechtigung erst nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten erteilt werden. Dies gilt sowohl bei einem Vereinswechsel innerhalb des BLMR als auch bei einem Wechsel von einem anderen Landesverband zu einem Verein des BLMR.

2.2 Meldungen

- (1) Die vom zuständigen Sportwart angesetzten Termine sind zwingend vorgeschrieben. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Meldungen von Einzelsportlern und Mannschaften an den BLMR haben ausschließlich über das vom BLMR zur Verfügung gestellte Online-Portal zu erfolgen. Als Qualifikation zur Meisterschaft gelten nur Wettbewerbe mit mindestens vier Teilnehmern.
- (2) Der Meldeschluss für die Anmeldungen der Mannschaften zur Saison ist der 01. August jeden Jahres. Die namentlichen Aufstellungen der Mannschaften sind bis zum 01. September über das vom BLMR zur Verfügung gestellte Online-Portal einzugeben.
- (3) Das Melderisiko für den rechtzeitigen Eingang der Meldungen trägt der Verein.
- (4) Abmeldungen von Meisterschaften können bis Mittwoch 24:00 Uhr vor dem Turniertermin durch den Verein straffrei ohne Nachweise erfolgen. Danach müssen den Abmeldungen qualifizierte Nachweise beigelegt sein. Abmeldungen ohne Nachweise werden als Nichtantritt gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

2.3 Altersgrenze

Die Altersgrenzen werden gemäß den Richtlinien der DBU übernommen.

III. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Turnierabwicklung

- (1) Für die Abwicklung eines Turniers ist allein der Ausrichter bzw. bei Mannschaftsmeisterschaften der gastgebende Verein verantwortlich.
- (2) Für die Gestellung von Hilfspersonal, Schiedsrichtern, Schreibern, Turnierleitern etc. ist bei der Einzelmeisterschaft allein der ausrichtende Verein verantwortlich. Bei Mannschaftsmeisterschaften liegt die Verantwortlichkeit beim gastgebenden Verein.

3.2 Passwesen

- (1) Die Legitimation der Sportler ist bei jedem Mannschafts- und Einzelwettkampf von der
- (2) Turnierleitung zu überprüfen.
- (3) Tritt eine Mannschaft ohne gültigen Mannschaftspass an, so ist diese nicht spielberechtigt und es erfolgt keine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung. Die Mannschaftsmitglieder müssen sich legitimieren können.
- (4) Tritt ein Sportler ohne Legitimationsnachweis zur Einzelmeisterschaft an, so ist er nicht spielberechtigt.
- (5) Abweichende Regelungen können genehmigt werden, bedürfen aber der Zustimmung des zuständigen Sportwarts.

3.3 Anfangs-, Warte- und Einspielzeiten

- (1) Die Spiele der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften haben pünktlich zu der vom zuständigen Sportwart ausgeschriebenen Zeit zu beginnen. Der Spielort muss den Teilnehmern 60 Minuten vor Spielbeginn zugänglich sein.
- (2) Die Wartezeit ergibt sich bei Einzelmeisterschaften aus den in Anlage 3 aufgeführten Ausschreibungen
- (4) Die Wartezeit bei Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform beträgt 5 Minuten. Tritt eine Mannschaft innerhalb der zulässigen Wartezeit nicht an, gilt die Mannschaftsbegegnung als verloren. Einzelpartien müssen fünf Minuten nach Aufruf begonnen werden. Treten einzelne Sportler in der zulässigen Wartezeit nicht an, gelten die betreffenden Partien als verloren.
- (5) Die Wartezeit im Mannschaftsligabetrieb beträgt 30 Minuten.
- (6) Im Mannschaftsligabetrieb müssen der Gastmannschaft die Tische 30 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung stehen.
- (7) Die Anfangszeiten für Mannschafts- und Einzelmeisterschaften ergeben sich aus den in Anlage 3 aufgeführten Ausschreibungen.

3.4 Ausspielziele

Die Ausspielziele der BLMR-Meisterschaften werden in den Ausschreibungen festgelegt.

IV. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

4.1 Ausschreibung und Überwachung

Alle Meisterschaften werden vom zuständigen Sportwart ausgeschrieben und überwacht. Die Termine der Meisterschaften sind dem „Terminkalender Pool“ zu entnehmen.

4.2 Wertung der Spiele

- (1) Die Wertung in der Tabelle erfolgt
 - a) nach Punkten und danach
 - b) nach Spielpunkten (SPPKT) und danach
 - c) direkter Vergleich
- (2) Bei gleichen Punkten, Spielpunkten und direktem Vergleich am Ende der Saison bzw. Meisterschaft werden evtl. notwendige Entscheidungsspiele vom zuständigen Sportwart angesetzt.
- (3) Die Wertung der Spiele wird in den Ausschreibungen geregelt.

4.3 Oberschiedsrichter / Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichterbmann des BLMR ist für alle Meisterschaften der zuständige Oberschiedsrichter. Er kann diese Tätigkeit auf andere qualifizierte Personen übertragen.
- (2) In Mannschaftsbegegnungen leiten sich die Mannschaften selbst.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Tz. IV. der Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil - für alle Einzelwettbewerbe.

4.4 Mannschaftsaufstellung

- (1) Die Mannschaftsaufstellung ist frei.
- (2) Zu Beginn der Partie wird nur die erste Spielrunde aufgestellt und begonnen. Jeder Spieler kann im Verlauf einer Mannschaftsbegegnung zweimal zum Einsatz kommen, jedoch pro Spielrunde und Disziplin nur einmal.
- (3) Ein Sportler kann pro Mannschaftsbegegnung zweimal eingesetzt werden, jedoch je Disziplin und Durchgang nur einmal. Bei falscher Aufstellung sind die entsprechenden Spiele, jedoch nicht die gesamte Mannschaftsbegegnung, als verloren zu werten.
- (4) Die Zulässigkeit des Antretens mit 3 Sportlern werden in den Ausschreibungen geregelt. Bei Zulässigkeit werden dann die Spiele 4 und 8 als verloren gewertet. Tritt eine Mannschaft mehr als die vorgeschriebene Anzahl mit 3 Sportlern an, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung. Treten beide Mannschaften nur mit drei Sportlern an, so werden die Spiele 4 und 8 nicht gewertet.

(5) Wenn eine Begegnung nicht mit der in dieser STO vorgesehenen Mindestanzahl von Spielern beendet werden kann, so ist die Begegnung mit dem größtmöglichen Gewinnergebnis für den Gegner zu werten.

(6) Der Einsatz von Ersatzspielern ist in den Ausschreibungen geregelt.

4.5 Einsendung von Spielberichten /Ergebniseingabe

(1) Es sind die Spielberichte des BLMR zu verwenden, welche in zweifacher Ausfertigung durch den gastgebenden Verein auszufüllen sind.

(2) Die Spielberichte, die mit einem Protest versehen sind, müssen spätestens drei Tage nach Beendigung der Spiele beim zuständigen Sportwart eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

(3) Die Ergebnisse sind über das vom BLMR zur Verfügung gestellte Online-Portal einzugeben. Der Zeitpunkt der Eingabe ist in den Ausschreibungen geregelt. Bei Nicht- bzw. Falscheingabe der Ergebnisse erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

(4) Die Spielberichte sind bis Ende der Saison aufzuheben.

4.6 Nichtantreten / Zurückziehen von Mannschaften

(1) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Wettkampf für den Gegner als gewonnen gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

(2) Eine Mannschaft, die in einer Saison dreimal nicht antritt, wird aus der Wertung genommen, für die laufende Saison gesperrt und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

(3) Wird eine Mannschaft im Laufe der Saison zurückgezogen, werden alle mit dieser Mannschaft gespielten Partien nicht gewertet. Das Zurückziehen der Mannschaft wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung bestraft.

(4) Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

4.7 Verlegung von Spielterminen

- (1) Die Zulässigkeit einer Verlegung wird in den Ausschreibungen geregelt.
- (2) Einzelmeisterschaften können grundsätzlich nur durch den zuständigen Sportwart verlegt werden.
- (3) Der zuständige Sportwart muss einen Spieltermin verlegen, wenn ein Stamm-Spieler einer Mannschaft an diesem Tag eingesetzt werden soll und zu einer Veranstaltung eines übergeordneten Verbandes berufen wird. Dieser Zustand ist dem zuständigen Sportwart rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Spieltag, mitzuteilen.

4.8 Auf- und Abstieg

- (1) Die Auf- bzw. Abstiegsregelungen der Ligen werden in der Ausschreibung festgelegt.
- (2) In den Wettbewerben Damen-, Senioren- und Pokalmannschaft gibt es keinen Auf- bzw. Abstieg.

4.9 Auslosungen

- (1) Bei Meisterschaften, die in Turnierform ausgetragen werden, erfolgt die Auslosung zu den Wettbewerben zum Zeitpunkt des Turnierbeginns, nach dem die Turnierleitung eine Anwesenheitskontrolle der teilnehmenden Sportler durchgeführt hat.
- (2) Die Turnierleitung ist für eine korrekte Auslosung verantwortlich.
- (3) Zur Auslosung kommen nur frist- und formgerecht eingegangene Meldungen der Bezirksverbände

4.10 Ummeldungen / Neuanmeldung

- (1) Ummeldungen von Sportlern zu den Meisterschaften in den Mannschaftswettbewerben Pokal-, Damen-, Senioren-Mannschaft sind nicht zulässig. Neuanmeldungen bzw. Sportler, die in diesem Wettbewerb nicht gemeldet waren, dürfen nachgemeldet werden. Alle Ummeldungen bzw. Neuanmeldungen müssen über das vom BLMR zur Verfügung gestellte Online-Portal eingegeben werden.
- (2) Neuanmeldungen und Ummeldungen bezüglich Kombi-Mannschaft Ligabetrieb wird in den Ausschreibungen geregelt.

4.11 Jugendbestimmungen

Jugendliche dürfen nur dann in Kombi-Mannschaften eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Jugendbestimmungen erfüllt sind.

An Spielorten, wo Jugendliche keinen Zutritt haben, müssen die Heimmannschaften ihren Spielort verlegen oder das Heimrecht abgeben. Die Pflicht sich zu informieren, ob Jugendliche eingesetzt werden sollen, liegt ausschließlich bei den Heimmannschaften. Der neue Austragungsort ist der gegnerischen Mannschaft und dem Landesportwart mind. 14 Tage vorher mitzuteilen.

V. EINZELMEISTERSCHAFTEN

5.1 Turniersystem

- (1) Die Einzelmeisterschaften werden in Turnierform durchgeführt.
- (2) Es wird je nach Spielart entweder KO- oder Doppel-KO-System gespielt.

5.2 Teilnahmebedingungen

- (1) Die Meisterschaften werden gemäß den Ausschreibungen ausgetragen.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus den Meldungen der Vereine.

5.3 Einladung

- (1) Die Einladung zu den BLMR-Meisterschaften ergeht vom zuständigen Sportwart an den Gesamtvorstand des BLMR und an die Vereine.
- (2) Die Einladung erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und beinhaltet:
 - a) Spielort und Datum
 - b) Spielart
 - c) Anschrift und Telefonnummer der Turnierstätte
 - d) Turniersystem
 - e) Teilnehmerzahl max.
 - f) eventuelle Gruppeneinteilung
 - g) genannte Ersatzsportler
 - h) Spielziele

5.4 Ausrichtung

- (1) Die Bewerbung zur Austragung muss entsprechend der Ausschreibung über den Verein an den zuständigen Sportwart gesendet werden. Mit Abgabe der Bewerbung verpflichtet sich der Bewerber zur Anerkennung und Einhaltung dieser Richtlinien. Der Verein bestätigt mit der Bewerbung die ordnungsgemäßen Voraussetzungen im Spielort des Bewerbers.
- (2) Der Bewerber muss die Pool-Tische zu den Terminen kostenlos zur Verfügung stellen. Für die Einzel werden mindestens vier, für die Mannschaftsmeisterschaften mindestens sechs 9-Fuß Pool-Tische möglichst gleicher Marke und mit gleichem Tuch benötigt. Die Pool-Tische inkl. Tücher müssen zum Turnier in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.
- (3) Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaften verantwortlich. Der Bewerber/Ausrichter muss eine qualifizierte Turnierleitung stellen. Diese hat darauf zu achten, dass der Wettbewerb gemäß der Ausschreibung und der STO (Spielkleidung etc.) durchgeführt wird. Die Siegerehrung der Einzelmeisterschaften des BLMR obliegt dem Ausrichter.
- (4) Bei allen Einzelmeisterschaften sind ab dem Halbfinale die Schiedsrichter vom Ausrichter zu stellen.
- (5) Im Spiellokal muss ein ausreichendes Getränke- und auch Speisenangebot vorhanden sein.
- (6) Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb nicht durch Gäste gestört wird und angemessene Ruhe herrscht.
- (7) Der komplett ausgefüllte Turnierplan (inkl. Anlage) muss bis Montag der folgenden Woche an den zuständigen Sportwart übersandt werden. Die Ergebnisse werden direkt am Turniertag von der Turnierleitung in die BLMR-Cloud eingegeben.

5.5 Strafen

- (1) Ein Sportler wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung bestraft, wenn er
 - a) zu einer Einzelmeisterschaft (auch bei übergeordneten Meisterschaften) nicht, oder erst nach Verstreichen der Wartefrist antritt
 - b) ohne triftigen Grund eine Partie abbricht oder
 - c) die Anzahl seiner Partien nicht zu Ende führt.
- (2) Mit dem dritten Verstoß gemäß Tz 5.5 Absatz (1) tritt darüber hinaus eine Sperre für die laufende und die folgende Saison in der betreffenden Disziplin ein.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN

Mit der Abgabe der Meldungen erkennen die Mitglieder und Sportler die Ausschreibung vorbehaltlos und als verbindlich an und übernehmen die sich aus der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen. Gleichzeitig mit der Meldung unterwerfen sich das Mitglied und die Sportler den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BLMR.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollte dieses Sportprogramm zu bestimmten Situationen keine Aussage treffen, oder die getroffene Aussage aufgrund neuer Erkenntnisse falsch sein, so trifft bis zur Abänderung des Sportprogramms das Präsidium des BLMR in der Sache eine endgültige Entscheidung.
- (2) Sollten jetzt oder später Teile des Sportprogramms gegen anererkennungspflichtige Bestimmungen übergeordneter Verbände verstoßen, so werden diese Teile im Sinne des Gewollten ersetzt. Die übrigen Regelungen des Sportprogramms bleiben hiervon unberührt.
- (3) Bei höherer Gewalt und unausweichlichen Tatsachen ist der BLMR berechtigt, diese Ausschreibung zu ergänzen, zu ändern oder zu beschränken, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebs erforderlich ist.
- (4) Vorstehendes Sportprogramm wurde durch Beschluss des BLMR-Präsidiums vom **01.07.2023** verabschiedet und anschließend vom Präsidium in Kraft gesetzt.